

Verkündet
laut Protokoll
am 20. September 1956
[REDACTED], Justizober-
sekretär als Urkunds-
beamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Bäuerin Gertrud D. [REDACTED], O. [REDACTED] i.W.,
K. [REDACTED] schaft Nr. [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Viehseuchen-
entschädigungskasse), M. [REDACTED] i.W., vertreten durch
dessen Direktor,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter I. Instanz: Rechtsanwalt
[REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. September 1956 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Wolany und
Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Klägerin gegen das
Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts in
Münster i.W. vom 10. Juni 1955 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 1550 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 30. August 1952 gemäß den Bestimmungen der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Westfalen; außerdem stützt sie den Klageanspruch auf Amtspflichtverletzung.

Der beklagte Landschaftsverband hält für Ansprüche nach der Viehseuchenentschädigungssatzung den Rechtsweg vor den Zivilgerichten für unzulässig; er bestreitet ferner den Klageanspruch dem Grunde und der Höhe nach.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, da es für Viehseuchenentschädigungsansprüche die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und nicht die der ordentlichen Gerichte für gegeben erachtet und den Klageanspruch, soweit er auf Amtspflichtverletzung gestützt ist, als nicht schlüssig vorgetragen ansieht. Hiergegen hat die Klägerin Sprungrevision eingelegt, mit der sie geltend macht, entgegen dem landgerichtlichen Urteil sei der ordentliche Rechtsweg für den Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der Viehseuchenentschädigungssatzung zulässig; hilfsweise hat sie gemäß § 81 BVGG um Verweisung der Sache an das zuständige Verwaltungsgericht gebeten.

Der beklagte Landschaftsverband war in der Revisionsinstanz nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Die Sprungrevision der Klägerin ist als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht in der gesetzlichen Form eingelegt ist.

- 3 -

Nach § 566 a Abs 2 ZPO bedarf die Übergehung der Berufungsinstanz der Einwilligungserklärung des Gegners, die der Revisionsschrift beizufügen ist. Auch für diese Einwilligung des Gegners besteht Anwaltszwang nach § 78 ZPO. Unter Berücksichtigung der Sonderbestimmung des § 566 a Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO bedeutet dies, daß nur eine von dem Prozeßbevollmächtigten erster Instanz oder von einem bei dem Revisionsgericht zugelassenen Rechtsanwalt dem Revisionsgericht gegenüber abgegebene Einwilligungserklärung des Gegners eine prozeßrechtlich wirksame Einwilligung im Sinne des § 566 a Abs 2 ZPO ist. Eine von der Partei selbst abgegebene entsprechende Erklärung ist unbeachtlich. Das ist feststehende und allgemein anerkannte Meinung der Rechtsprechung und Rechtslehre (vgl RGZ 118, 294; RG in HRR 1931 Nr 1485; Stein-Jonas-Schönke ZPO 17. Aufl § 566 a II 2; Baumbach ZPO 24. Aufl § 566 a Anm 1 C), der der Senat sich anschließt.

Im vorliegenden Fall ist der beim Bundesgerichtshof am 15. Juli 1955 eingegangenen Revisionsschrift der Klägerin gegen das am 17. Juni 1955 zugestellte landgerichtliche Urteil zwar eine Einwilligungserklärung des beklagten Landschaftsverbandes selbst vom 9. Juli 1955 beigelegt worden. Jedoch ist eine vom erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten oder von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt des Beklagten unterschriebene Einwilligungserklärung bis zum Ablauf der Revisionsfrist (BGHZ 16, 192 [1957]) nicht abgegeben worden. Das hat zur Folge, daß die Sprungrevision nicht in der gesetzlichen



Form eingelegt worden und wegen dieses von Amts wegen zu berücksichtigenden Fehlers als unzulässig zu verwerfen ist (§ 554 a ZPO). Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Kreft

Dr. Wolany

Dr. Beyer